

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montag den 4ten Merz 1776.

I Beförderung.

Min-
den. **S**e. Majestät der König haben den bisherigen Registratur-Assistenten Herrn Franz Eberhard Carl Zellier, wegen seines Fleißes, Accurateffe und guten moralischen Characters zum Regierungs-Secretario bey hiesiger Hochlöbl. Regierung bestellen zu lassen, allergnädigst geruhet.

II Publicanda.

Sa darüber noch nichts allgemeines hinreichend bestimmtes festgesetzt worden, unter welcher Gerichtsbarkeit die Königliche Forstbedienten stehen sollen; und solche bisher verschiedentlich sowohl von den Amts-Gerichten, als von den Landes-Justiz Collegiis in der ersten Instanz exerciret worden; so haben Se. Königl. Majest. von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, um hierin künftigt allen Zweifel und Irrungen abzuheffen, mittelst eines unterm 12. Jan. c. a. an Höchst Dero Minden Ravensbergischen Regierung und Kriegs- und Domainen Cammer erlassenen allergnädigsten Rescripti festzusehen geruhet, daß

1) Alle Unterförster, welchen Nahmen ihre Function auch haben mag, und alle Forstbediente überhaupt, die nicht Rechnung führen und Membra eines Forstamts sind, gleich andern Amts Eingeseffenen und der Amts-Gerichtsbarkeit antworteten in der ersten

Instanz bey den Amtsgerichten Recht nehmen müssen.

2) So viel hingegen diejenigen Forstbedienten anbetrifft, welche Rechnung führen, und ein Forstamt als Membra desselben mit constituiren, so sollen dieselben unter den Landes-Justiz Collegiis, sowohl in Actionibus personalibus als realibus mixtis und Possessorii stehen, ein gleiches auch Statt finden, wenn dieselben nur litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denuntianten sind, oder mit mehreren Gegeneren, es mögen dieselben Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denuntianten seyn, zu thun haben.

Es höret aber

3) Dieses ihr Forum Privilegium mit ihrem Tode auf, folglich stehet alsdenn sowohl ihre Verlassenschaft, als ihre Wittwen und Kinder für ihre Personen, so lange sie ihre Wohnungen und Conditionen nicht verändern, lediglich unter der Jurisdiction der Amts-Gerichte, wie solches bereits durch das deshalb an die Pommerischen Pupillen Collegia den 27. Nov. 1753 erlassene Rescript verordnet worden.

4) Gleichgestalt gebühret also auch der Abschloß von der Verlassenschaft eines solchen Forstbedienten, in allen Fällen, wo Fiscus selbigen nehmen darf, den Amts Gerichten, und ist von denselben zu berechnen.

5) Stürbe jedoch die Ehefrau vor ihm, so bleibt die Bevormundung, Erbsonderung und was

sonst dahin gehdret bey den Landes Justiz oder Landes Obervormundschaftlichen Collegiis, unter welchen er selbst ressortiret.

Es wird dahero solches hiedurch Jeder männiglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, Signatum Minden am 2. Febr. 1776.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen. 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß da Sr. Königl. Majestät von Preussen 1c. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, die Beforgung der Geschäfte derjenigen, welche sich ausserhalb Berlin, bey der zu Berlin errichteten allgemeinen Witwen-Verpflegung-Anstalt interessiren wollen, nicht einzelnen Particularis, bey denen in Ansehung der Sicherheit der Gelder sich oft Bedenlichkeiten ereignen mögten, zu übertragen, sondern die Magisträte in den ansehnlichsten Städten, und wo Banco-Comtoirs etabliret sind, die Banco-Comtoirs, zu beständigen Commissariis, des Instituti zu bestellen, solchemnach für hiesige Provinz, die Magisträte zu Minden und Bielefeld und das hiesige Vancocomtoir zu diesem Geschäfte vollständig instruiret worden sind. Signatum Minden, den 14. Febr. 1776.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 1c. 1c. 1c.

9. Breitenbach. Bärensprung. Krusemark. Drlich. v. Ditsfurth. Haß. Vogel.

III Citationes Edictales.

Umt Hausberge.

Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 7. Danersch. Moelbergen belegene Schillings Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit

in vlmstriplicis auf den 27ten Merz c. vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocollo zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquiditate mit dem Colono Schilling zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehdret, sondern präcludiret werden sollen.

Herford.

Nachdem wegen der zur Theilung ausgelegten Bänder- und Leiniger-Mark u. des deswegen präfigirt gewesen Termini liquidationis eine, von Hochpreißl. Mindenscher Regierung vollzogene Präclussionsentzenn in Termino den 27. Merz c. in Herford in des zu diesem Theilungsgeschäfte verordneten Commissarii Justitia Bürgermeister Culemeyers Behausung publiciret werden soll, Inhalts welcher alle diejenigen, so sich mit ihren etwan habenden Gerechtsamen und Ansprüchen an besagter Mark nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und Präcludiret seyn sollen: So wird solches zur Achtung und Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 1c. 1c.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufleuten und Lederfabricanten Johann Herzmann Schröder und Johann Heinrich Humpe zu Ibbenbühren in der Graffschaft Lingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unfern gnädigen Gruss, und fügen denenselben hiermit zu wissen: wasmaßen, da sich bey der zwischen vorgedachten Kaufleuten und derselben sowohl gemeinschaftlichen als besondern Creditoren geschenehen gütlichen Behandlung, in Sufficientia Vornorum hinlänglich dargethan, Wir vermittelst eines heute publicirten rechtlichen Bescheides Concursum Creditorum formaliter

erbfuēt, den Abvocat Mum zum Interims-Curatore bestellet und eure gebührende Verladung ad Liquidandum verordnet haben:

Wir citiren und laden euch demnach hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, welches bey Unserer hiesigen Regierung zu Münster und Osnaabrück angeschlagen, auch den wächentlichen Mindenschon Anzeigen zu dreym mahlten inferiret werden soll, peremptorie, daß ihr a Dato binnen 12 Wochen und zwar spätestens in Termino den 8. May c. eure an vorgedachte beyde Debitores gemeinschaftlich, oder an Jedem derselben habenden Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch demnach in Termino den 5. Jun. c. des morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, und vor dem zu ernennenden Commissario euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die geschene Bestellung des Interims-Curatoris euch erkläret, mit denselben und euren Nebencreditoren ad Protocolum verfahrenet, und demnach rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino Verificationis nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret; sondern gänzlich abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

Da wir auch schließlich in Absicht der Debitorum communitum sämtlichen Vermögens zugleich den offenen Arrest verhänget haben; so werden derselben Schuldner und Pfandinhaber, die entweder beyden, oder einem derselben verhaftet sind, hiermit respective bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres Pfandrechts gewarnt, denenselben weiter etwas zu bezahlen oder die in Händen habenden Pfänder zu restituiren, sondern davon in Termino Verificationis mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts gehörige Anzeige ad

Protocolum zu thun und demnach rechtliche Verfügung abzuwarten: Wornach sich dann Jedermannlich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größeren Insefels. Begeben Lingen den 2. Febr. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Möller.

Amt Hepen.

Demnach der Vielefeldische Capitular eigenbehörige Colonus Drawe sub No. 9 Bauerschaft Sieker gerichtlich angezeigt, daß er wegen des schlechten Zustandes seines Colonats, seine andringende Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend sey, und dieserwegen um Verabladung seiner sämtlichen Gläubiger und gesetzmäßige Verstattung eines Moratorii angehalten hat: So werden Alle und Jede, welche an den gedachten Colonom Drawen und dessen unterhabenden Stette ex quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit ad Terminos den 14. und 28. Merz und 18. April c. zur gerichtlichen Angabe und Verification derselben, und zur Erklärung über das von dem Debitore communi gesuchte Moratorium verabladet, unter der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und im letztern Termino mit denen alsdenn erschienenen Creditoribus über des Debitoris Indult-Gesuch allein gehandelt werden solle.

Amt Reineberg.

Sämtliche an den Colonom Friedr. Steinmann zum Stelle sub Nr. 6. B. Frothheim Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 13. Merz und 3. April c. edict. citiret. S. 7. St. d. A.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Es finden sich abermahl in hiesigen Königl. Lombard, eine beträchtliche Anzahl Handpfänder, wovon die Zinsen zu

rückstehen. Die Eigenthümer oder Einbringer gedachter Pfänder werden hiedurch erinnert davon innerhalb 14 Tagen entweder die Zinsen anderweit zu pränumeriren oder die Pfänder einzulösen, im entstehenden Fall aber zu gewärtigen, daß nachstehende Nummeru

69. 93. 106. 113. 146. 187. 213. 218. 231. 251. 272. 280. 324. 328. 329. 344. 345. 357. 361. 362. 377. 381. 385. 403. 409. 412. 422. 428. 429. 431. 433. 436. 439. 441. 447. 449. 450. 454. 467. 469. 472. 477. 478. 484. 485. 486. 489 a. 491. 493. 495. 496. 505.

zufolge allerhöchsten Königl. Banco-Reglements vom 29. Oct. 1766. Articul 33. ohne weitere Erinnerung den 10. April c. und folgende Tage in hiesigen Königl. Lombard an den Meistbietenden durch öffentliche Auction verkauft und gegen gleich baare Bezahlung abgefolget werden sollen. Minden den 29. Febr. 1776.

Königl. Preussif. Westphälische Banco- und Lombarddirection
Nebeker. Hüllesheim.

Minden. Des Coloni Rodenbergs zu Rutenhausen, alhier vorm Marienthore in der obersten Hauenbecke belegene 4 und 1 halb Morgen Zinsland, sollen in Terminis den 12. Febr. und 14. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 2. St. d. N.

Das der Witwe Debie alhier oben dem Markte sub Nr. 202. belegene Wohn- und Brauhaus soll in Terminis den 14ten Merz und 18. April c. meistbietend verkauft werden. S. 5. St. d. N.

Das dem Bäcker Theoph. Meier zugehörige alhier im Scharren sub Nr. 142. belegene Wohn- und Brauhaus, sol in Terminis den 14. Merz und 18. April c. meistb. verkauft werden. S. 6. St.

Herford. Zum Verkauf des auf der Radewich belegenen ehemaligen Willmans. modo v. Bärenfelds. ganz freien Hauses, ist Termin. auf den 15. Merz c. angesetzt, und

sind zugleich diejenigen so daran ein dingliches Recht zu haben glauben verabladet, S. 5. St. d. N.

Petershagen. Bei den Schutzjuden Jonas Meyer ist eine Quantität Kuh-Kalb- und Schaffelle zu verkaufen: Lusttragende Käufer müssen sich bey demselben binnen 14 Tagen melden.

Osnabrück. Am Montag den 18. Merz und folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr wird hieselbst in des Weinhändlers Ehmsens an der grossen Strasse belegenen Hause, allerley theils moderner Silbergeschirr bestehend: in einer Mat de Menage, Ring-Menage, verschiedene Suppenschalen, Saucieren, Präsentirtellern, Messern, Gabeln, Löffeln, Thee- und Caffeegeräthe, Waschbecken, Leuchtern etc. imgleichen einige goldene Uhren, eine goldene Tabatiere, Ringe mit Diamanten besetzt, und andere Pretiosa, auch einige Medaillen, gegen baare Bezahlung in Golde an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere welche diese Sachen vor der Action zu sehen verlangen; können sich desfalls bey dem Commissionair Hn. Oldenburg melden.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Eine Wiese am obern Damme hat das löbliche Kaufmanns Collegium zu vermietthen. Wer solche zu mietthen Lust hat, beliebe sich bey dem Kaufmann Hn. Brauns, oder den Herrn Worthalter Tiezel zu melden.

VI Notification.

Lingen. Die Eheleute Geerb Henrich Schweigmann und Anne Regine Meiers zu Bersen haben ihre daselbst belegene sogenannte Schlüterey, das dazu gehörige Haus, Nebenhaus, Garten und Saatländereyen nebst allen dazu gehörigen alten und neuen Gerechtigkeiten, ihrem Sohn Joshan Dieterich Schweigman erb- und eigenthümlich verkauft, und hat letzterer darüber den gerichtl. ingrosirten Kaufbrief erhalten.